Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 3248.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850., durch welchen das der Stadt Neuß verliehene Privilegium vom 14. März 1849. zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Rthlr. für erloschen erklärt ist.

Da nach Ihrem Berichte vom 4. Februar d. J. der Gemeinderath der Stadt Neuß auf das, derselben unter dem 14. März 1849. ertheilte, in der Gesetz-Sammlung für 1849. Seite 139. ff. abgedruckte Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Rthlr. verzichtet hat, so erkläre Ich dasselbe hierdurch für erloschen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 11. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Minister des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Jahrgang 1850. (Nr. 3248—3250.)

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1850.

(Nr. 3249.) Gesetz, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Das, bei Erwerbung des zu Berlin unter den Linden Nr. 4. belegenen Grundstücks für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten rückständig gebliebene Kaufgeld von Einhunderttausend Thalern ist aus den Staats-Einnahmen des Jahres 1850. zu berichtigen.

§. 2.

Die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3250.) Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Der §. 2. der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848. (Gesetz-Sammlung S. 163.) wird aufgehoben. Dagegen wird der durch die Verordnung vom 1. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung S. 182.) für den Zeitraum vom 1. September 1844. bis dahin 1847. festgesetzte und in Gemäßheit des Erlasses vom 25. Juni 1847. (Gesetz-Sammlung S. 241.) bis Ende August 1848. zur Anwendung gekommene Steuersatz vom inländischen Rübenzucker mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben auch für den Zeitraum vom 1. September 1848. bis Ende August 1850. beibehalten.

§. 2.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, für den Zeitraum vom 1. September 1850. bis Ende August 1853., unter Forterhebung der in der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848. §. 1. (Gesetz-Sammlung S. 163.) normirten Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup, die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 3 Sgr. vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erheben zu lassen.

§. 3.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3251.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt, oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maaßregeln, Beschädigungen des Eigenthums, oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§. 2.

Die im §. 1. festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

§. 3.

Im Falle des §. 2. liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden er-

 weis-

weislich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern.

Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§. 1. und 3.) haften, dem Beschädigten gegenüber, solidarisch.

§. 4.

Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im §. 1. gedachten Art statt gefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen.

Bei dieser Ermittelung sind die Interessenten, so weit als möglich, zuzuziehen.

§. 5.

Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden und binnen 4 Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeinde-Vorstandes zugegangen ist, erforderlichen Falls gerichtlich geltend machen.

§. 6.

Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maaßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

§. 7.

Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)